

*Elisabeth Fisel, Landschaftsplanung*

Elisabeth Fisel Dipl.- Ing. (FH)  
Landschaftsarchitektur MPhil  
Oberer Graben 3a  
85354 Freising

Telefon 08161 – 49 650 46  
Fax 08161 – 98 616 66  
E-Mail [info@elisabeth-fisel.de](mailto:info@elisabeth-fisel.de)

Anlage II

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

- Potenzialabschätzung -

zum Bebauungsplan Nr. 62  
„Gewerbegebiet an der Fürholzer Straße, Massenhausen“  
Gemeinde Neufahrn

Stand: 16.05.2011  
Im Auftrag  
der Gemeinde Neufahrn

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Aufgabenstellung.....	1
1.2	Untersuchungsgebiets- und Vorhabensbeschreibung.....	1
2	Fachbeitrag Artenschutz.....	2
2.1	Methodik des Fachbeitrages Artenschutz.....	2
2.2	Datenquellen und relevante Arten.....	2
2.3	Zu prüfende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände.....	5
2.4	Beurteilung der Verbotstatbestände bei den Säugetieren.....	6
2.5	Beurteilung der Verbotstatbestände bei den Vogelarten des Offenlandes.....	6
2.6	Beurteilung der Verbotstatbestände bei den Vogelarten der Gehölzlebensräume.....	7
2.7	Beurteilung der Verbotstatbestände bei den Reptilien.....	8
3	Fazit und Folgerungen für den Bebauungsplan.....	9

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1:	Lage der ASK-Lebensräume bzw. Artnachweise in Bezug auf die Eingriffsfläche (rot schraffiert).....	3
Abbildung 2.2:	Lage der kartierten Biotope (gelb schraffiert) zur Eingriffsfläche (rot schraffiert).....	5
Abbildung 2.3:	Nachgewiesene (grün) bzw. vermutete Höhlenbäume (gelb).....	8

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1:	Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten.....	3
Tabelle 2.2:	Im weiteren Umfeld bekannte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	4

## Anhangsverzeichnis

Anhang I	Fotodokumentation im Bereich der Vorhabensfläche.....	9
Anhang II	Arten der kartierten Biotope.....	11

## Fotoverzeichnis

Foto 1:	Sal-Weide im Vorhabensbereich mit Höhle.....	9
Foto 2:	Nest in Maschinenunterstand, vermutlich Zaunkönig.....	9
Foto 3:	Reste eines Nestes im Maschinenunterstand, vermutlich Amsel, evtl. Drossel.....	10

## Literaturverzeichnis

Bayer. LfU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55

Bayer. StMI (Oberste Baubehörde, Sachgebiet IID2- Landschaftspflege, 2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Anlage zum MS v. 08.01.2008, München

Bezzel, E. Et al 2005: Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart:Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Meschede A., Rudolph B.-U. 2004: „Fledermäuse in Bayern“, 2004

## 1 Einleitung

### 1.1 Aufgabenstellung

Die Beachtung des Artenschutzrechtes (geregelt in den §§ 44 und 45 BNatschG) ist, unabhängig von der Anwendung der Eingriffsregelung nach § 13 BNatschG, eine Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung von Plänen und Projekten. Unter das Artenschutzrecht fallen Tier- und Pflanzenarten, die in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) und im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) genannt sind.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung ist deshalb eine Grundlage des Umweltberichtes für den Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbegebiet an der Fürholzer Straße in Massenhausen“.

Für die Bearbeitung des Fachbeitrages Artenschutz hat die Gemeinde Neufahrn das Büro Elisabeth Fisel, Landschaftsplanung, beauftragt.

### 1.2 Untersuchungsgebiets- und Vorhabensbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flurnummern 596/5 und 596/6, Gemarkung Massenhausen, und liegt südöstlich der Ortschaft Massenhausen jenseits der Staatsstraße St 2339. Als oberirdisches Fließgewässer durchquert die Moosach das Gelände im nordwestlichen Bereich.

Die Fläche wird bisher größtenteils als Lagerfläche für Baustoffe genutzt. Im nördlichen Bereich stehen zwei gemauerte Gebäude, wohl ehemalige Betriebsgebäude des Betonwerkes, sowie mehrere Schuppen. Direkt an der Moosach besteht zudem ein Betriebshäuschen, in dem eine kleine Anlage zur Wasserkraftnutzung vorhanden ist.

Das gesamte Gelände ist von Gehölzen umgeben: Im Südwesten schließt in ansteigendem Gelände ein Laubwaldbestand an, im Nordwesten zur Staatsstraße hin besteht eine einreihige Hecke aus Sträuchern und Bäumen (insbesondere Birken). Zur landwirtschaftlichen Flur Richtung Nordosten und als Abgrenzung zum unmittelbar am Gebietsrand vorbeiführenden Fuß- und Radweg besteht im nördlichen Bereich ebenfalls eine Baumhecke, dominiert von Weiden und Birken. Südlich der Gebäude bis zum unteren Gebietsrand wurde vor ca. 15 Jahren eine dichte Fichtenreihe gepflanzt, die mittlerweile eine Höhe von etwa 5 m erreicht hat.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Gebäudekomplexes aus zwei Hallen mit eingegliedertem Büro im nördlichen Bereich der Flur-Nr. 596/5. Gemeinsam mit einem südlich anschließenden Wohnhaus bilden die Gebäude eine Art Hof; die dazwischenliegende Freifläche soll als Erschließungs- und Lagerfläche befestigt werden.

Die Zufahrt erfolgt von der Staatsstraße 2339 über die Flur-Nr. 596/6.

## 2 Fachbeitrag Artenschutz

### 2.1 Methodik des Fachbeitrages Artenschutz

Aufgrund der überschaubaren Größe des Vorhabens und da es keine Hinweise auf besondere, nach Europarecht geschützte Arten oder ganze Populationen gibt, wird es in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im vorliegenden Vorhaben für ausreichend erachtet, den Fachbeitrag Artenschutz als eine Potenzialabschätzung durchzuführen. Dies bedeutet, dass neben Strukturerefassungen im Gelände, insbesondere des Vorkommens von Höhlen für Fledermäuse und Vögel, maßgeblich vorhandene Kartierungen ausgewertet werden. Auf Basis dieser Grundlagen werden nach den Kriterien 'Nachweis' und 'Potenzielles Vorkommen' die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Somit kommt nicht die von der Obersten Baubehörde dargestellte, wesentlich umfangreichere Methode zum Tragen.

Folgende Arbeitsschritte wurden bei der Erstellung des Fachbeitrags vorgenommen:

1. Schritt: Ermittlung der bekannten Arten  
Ermittlung der seit 1990 im Gelände erfassten Arten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung, soweit es sich um nach Europarecht geschützte Arten handelt.
2. Schritt: Ermittlung der betroffenen Arten  
Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten, die vom Vorhaben betroffen bzw. nicht betroffen sind.
3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände  
Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG; ggf. Nennung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. CEF-Maßnahmen.
4. Schritt (optional, d.h. falls nach Europarecht geschützte Arten betroffen sind): Prüfung, ob Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.

### 2.2 Datenquellen und relevante Arten

Der Fachbeitrag Artenschutz baut v.a. auf den Ergebnissen der Artenschutzkartierung, der Bayerischen Biotopkartierung sowie auf der Grundlage einer Geländebegehung auf. Die Daten der Artenschutzkartierung gehen dabei auf Nachweise bis zum Jahr 1916 zurück. Da solche Nachweise nicht den derzeitigen Stand widerspiegeln, finden nur diejenigen Arten Berücksichtigung, die seit 1990 nachgewiesen wurden. Damit soll zum einen gewährleistet sein, dass die berücksichtigten Arten noch aktuell sind. Zum anderen ist durch den Betrachtungszeitraum von nahezu 20 Jahren sichergestellt, dass auch nicht stetig auftretende Arten berücksichtigt werden.

Aus Abbildung 2.1 geht die Lage der ASK-Lebensräume in Bezug auf die Eingriffsfläche hervor. Im unmittelbaren Umfeld zur Eingriffsfläche befinden sich die ASK-Lebensräume Nr. 7635-0253 (Vogellebensraum) bzw. Nr. 7635-0183 (Gewässerlebensraum). Der erstgenannte beherbergt Bachstelze und Kiebitz als europarechtlich geschützte Arten, während der letztgenannte mit dem Grasfrosch keine europarechtlich geschützte Arten aufweist.

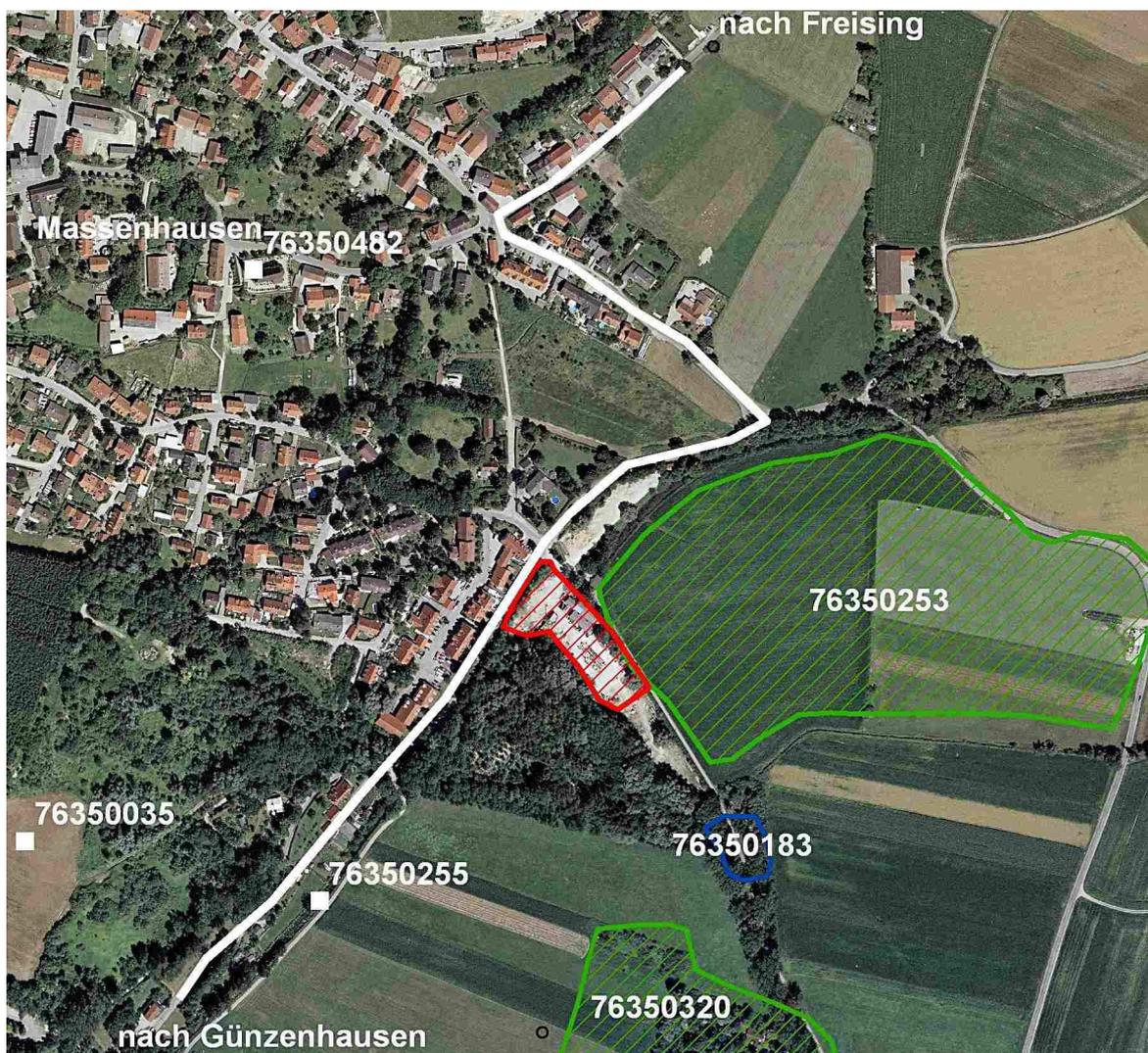


Abbildung 2.1: Lage der ASK-Lebensräume bzw. Artnachweise in Bezug auf die Eingriffsfläche (rot schraffiert)

Nach den Ergebnissen der Artenschutzkartierung kommen die in Tabelle 2.1 genannten Vogelarten vor.

ASK-Nr.	wiss. Name	deu. Name	Lebensraum	Anz.	Jahr	VSchR	RLB
76350223	Riparia riparia	Uferschwalbe	Graben (780 m südlich von der Eingriffsfläche)	10	1994	x	V
76350253	Motacilla alba	Bachstelze	Ackerland	2	1996	x	-
	Vanellus vanellus	Kiebitz	Ackerland	4	1996	x	2
76350255	Alcedo atthis	Eisvogel	Bach	2	1996	x	V
	Motavilla cinerea	Gebirgsstelze	Bach	2	1996	x	-
76350320	Picus viridus	Grünspecht	Baumgruppe / Baumreihe / Allee	2	1997	x	V

Tabelle 2.1: Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten

Des Weiteren kommen die in Tabelle 2.2 aufgeführten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

ASK-Nr.	wiss. Name	deutscher Name	Lebensraum	Anz.	Jahr	FFH IV	RLB
76350035	Lacerta agilis	Zauneidechse	Abgrabungsflächen / Abbaustellen	1	1995	1	V
76350482	Myotis myotis	Großes Mausohr	Dorf	1	2004	1	V
	Plecotus austriacus	Graues Langohr	Dorf	3	2004	1	3
				10	2004	1	3
				20	1998	1	3
				30	1999	1	3

Tabelle 2.2: Im weiteren Umfeld bekannte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Bereich der Eingriffsfläche liegen keine Biotope der Bayerischen Biotopkartierung. Dies ist auch in Abbildung 2.2 ersichtlich. Gefäßpflanzen, die unter den Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen, sind im Bereich der Eingriffsfläche nicht zu erwarten. Aus diesem Grund entfällt hier die in Kapitel 2.3 genannte Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Punkt 4 BNatschG.

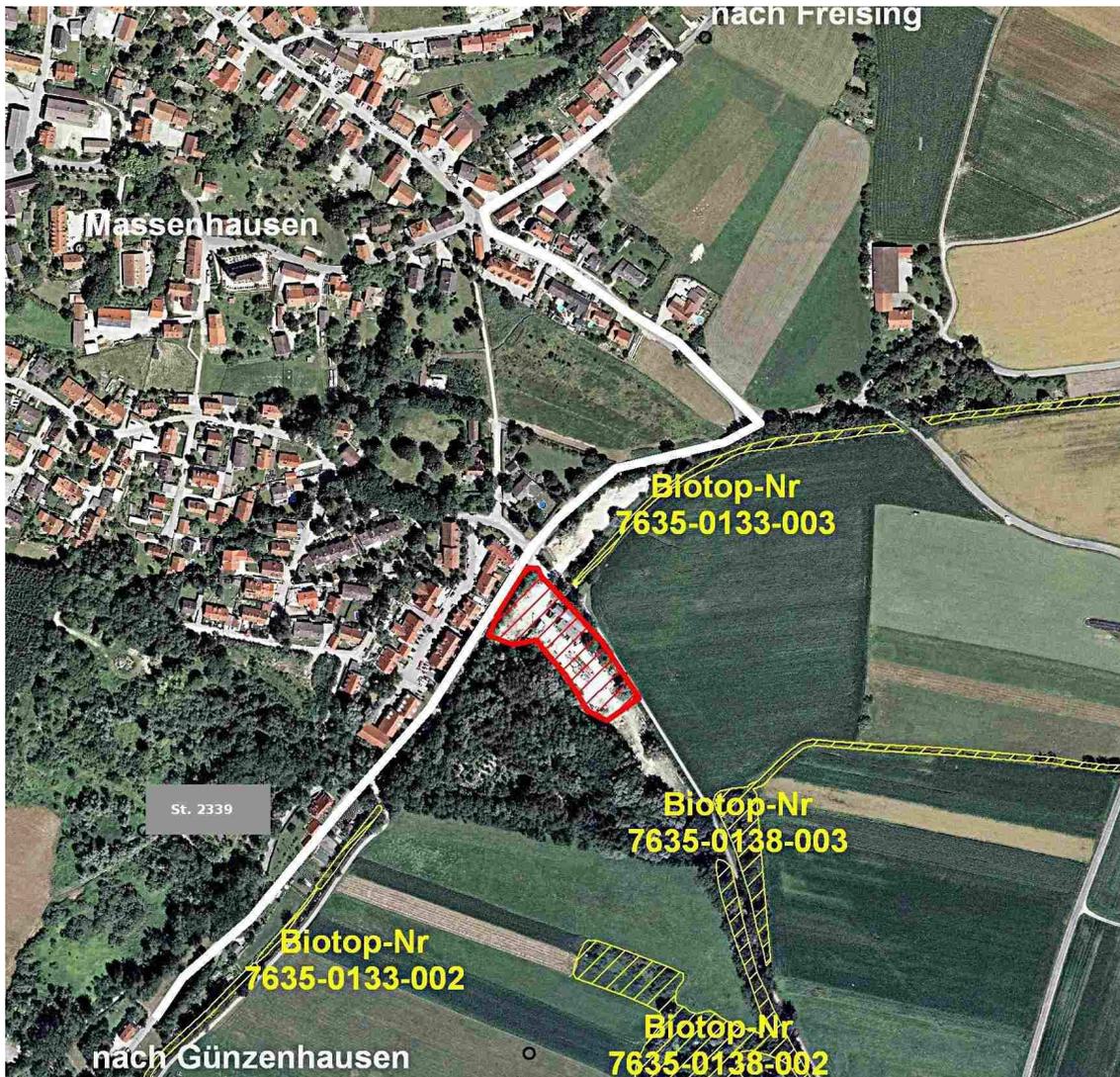


Abbildung 2.2: Lage der kartierten Biotope (gelb schraffiert) zur Eingriffsfläche (rot schraffiert)

### 2.3 Zu prüfende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

In § 44 Abs.1 BNatSchG werden die zu prüfenden Verbotstatbestände genannt. Hier wird zwischen folgenden Stör- und Schädigungsverboten unterschieden. Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der unter Punkt 4 genannte Verbotstatbestand ist hier nicht einschlägig, da geschützte Pflan-

zenarten in der Eingriffsfläche nicht vorkommen (s.a. Kapitel 2.2 und Anhang II).

## 2.4 Beurteilung der Verbotstatbestände bei den Säugetieren

Die Wochenstuben des **Grauen Langohrs** befinden sich ausnahmslos in Gebäuden. Bei den Sommer- und Winterquartieren ist ebenso eine Bindung an geschlossene Gebäude festzustellen. Die bekannten Nachweise befinden sich in der Ortschaft Massenhausen. Eine Beeinträchtigung des Großen Langohrs ist nicht festzustellen. Keiner der relevanten Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Punkt 1 bis 3 BNatschG ist einschlägig.

Das **Große Mausohr** hat bezüglich der Wochenstube und des Sommer- und Winterquartiers ein ähnliches Verhalten wie das Große Langohr. Beim Großen Mausohr kommt hinzu, dass auch Brücken als Wochenstuben genutzt werden. Deswegen ist nicht auszuschließen, dass auch die offenen und zum Abbruch vorgesehenen Gebäude als potenzielle Wochenstuben in Frage kommen. Ab April fliegen die ersten Mausohren ein und bilden Wochenstuben. Die Abwanderung und Auflösung der Wochenstuben kann sich bis in den Oktober hinziehen ([Meschede A., Rudolph B.-U 2004]. Damit hier die unter Punkt 1 bis 3 genannten Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden können, ist der **Abriss der Gebäude außerhalb des Zeitfensters von April bis Oktober** vorzunehmen.

## 2.5 Beurteilung der Verbotstatbestände bei den Vogelarten des Offenlandes

Zu den hier vorkommenden Arten zählen **Uferschwalbe, Bachstelze, Kiebitz, Eisvogel** sowie die **Gebirgsstelze** (Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G., Pfeifer R. 2005).

Die nachgewiesenen Vorkommen der Uferschwalbe liegen im ASK-Lebensraum 76350223. Es handelt sich um Grabenstrukturen, die in einer Entfernung von ca. 780 m zum Eingriffsort liegen. Aufgrund der großen Entfernung kann sicher angenommen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht einschlägig sind.

Unmittelbar östlich der Vorhabensfläche sind Kiebitze im ASK-Lebensraum 76350253 nachgewiesen (s.a. Abbildung 2.1). Als Wiesenbrüter nutzt der Kiebitz auch inzwischen Ackerflächen als Bruthabitat. Die Eingriffsfläche selbst kommt weder als Nahrungs- noch als Bruthabitat für die Art in Frage. Ein Töten der Art (Punkt 1), Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit (Punkt 2) sowie eine Beschädigung der Lebens- und Ruhestätte (Punkt 3) als mögliche Verbotstatbestände kommen nicht in Frage.

Auch für die anderen genannten Vogelarten liegen die essentiellen Nahrungs- und Bruthabitate außerhalb der Vorhabensflächen, und es sind keine Vorkommen dieser Arten bekannt. Somit wird durch das Vorhaben keiner der in Punkt 1 bis 3 genannten Verbotstatbestände für sämtliche vorkommenden Uferschwalbe, Bachstelze, Eisvogel sowie die Gebirgsstelze erfüllt.

## 2.6 Beurteilung der Verbotstatbestände bei den Vogelarten der Gehölzlebensräume

Als einzige gehölzbrütende Art ist der **Grünspecht** mit 2 Exemplaren im Jahr 1997 nachgewiesen. Der Nachweis der Art liegt deutlich südlich der Vorhabensfläche. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich einige Weidenbäume mit Höhlen und Astabbrüchen als Vorstufen von Höhlen (s.a. Abbildung 2.3). Hier ist nicht auszuschließen, dass während der Zeit von Anfang April bis Ende Juni der Grünspecht als höhlenbrütende Art einen der Bäume nutzt. Bei den an die Eingriffsfläche angrenzenden Höhlenbäumen ist im Fall einer Nutzung durch den Grünspecht oder andere höhlenbrütende Arten eine Störung nach § 44 Abs.1 Punkt 2 BNatschG nicht auszuschließen. Falls eine Beeinträchtigung durch die Fällung möglicher Höhlenbäume stattfindet, wird diese jedoch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population darstellen.

Bei Einhaltung der im Bundesnaturschutzgesetz genannten Ausschlussfristen, in denen **keine**

Gehölze zwischen 01. März und 30. September entfernt werden dürfen (§39 Abs.5 BNatSchG), können mögliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Abbildung 2.3: Nachgewiesene (grün) bzw. vermutete Höhlenbäume (gelb)



## 2.7 Beurteilung der Verbotstatbestände bei den Reptilien

In einer Entfernung von 500 m zum Vorhaben ist das Vorkommen von **Zauneidechsen** aus dem Jahr 1995 im Bereich einer ehemaligen und jetzt wieder verfüllten Abbaufäche belegt. Der Erhaltungszustand der Zauneidechse ist in der biogeographischen Region als ungünstig eingestuft. Aus diesem Grund haben lokale und überlebensfähige Population eine besondere Bedeutung für den Erhalt dieser Art. Die Art beansprucht offene sonnige Plätze und benötigt für die Eiablage zwingend grabbare, lockere Substrate. Solche Habitatbedingungen sind auf der Vorhabensfläche nicht gegeben. Der überwiegende Teil der Eingriffsfläche ist mit Beton befestigt, die verbleibenden Rohböden sind stark verdichtet und durch die umgebenden Gehölze nahezu gantztägig beschattet. Als Nahrungs-, Brut- oder Winterhabitat ist die Vorhabensfläche daher nicht geeignet. Die Tötung von Individuen während der Nachtruhe oder während der Überwinterung ist aufgrund der fehlenden Habitategnung nicht anzunehmen. Auch bei dieser Art sind keine der in Punkt 1 bis 3 genannten Verbotstatbestände einschlägig.

### 3 Fazit und Folgerungen für den Bebauungsplan

Für die nach der Artenschutzkartierung bekannten europarechtlich geschützten Arten werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 (1) – (3) BNatschG n.F. nicht einschlägig.

Durch Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. dem Roden oder Fällen der älteren Bäume außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September bzw. dem Abriss der Gebäude außerhalb des Zeitraums von 01. April bis 31. Oktober kann für den Grünspecht und das Große Mausohr sichergestellt werden, dass es weder zu einer Tötung noch zu einer Störung ihrer Fortpflanzungshabitate kommen wird. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Rodung und des Gebäudeabrisses wird kein Verbotstatbestand erfüllt. Die Arten verbleiben in ihrem Erhaltungszustand. Keiner der in § 44 Abs.1 BNatschG genannten Verbotstatbestände ist einschlägig.

Weil keine nach Europarecht geschützten Pflanzenarten vorkommen, kann die Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatschG entfallen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind in den Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen oder Hinweise zu übernehmen:

- Rodung der Altbäume außerhalb des Zeitraums 01. März bis 30. September.
- Abbruch der Gebäude außerhalb des Zeitraumes von 01. April bis 31. Oktober.
- Anbringen von mindestens fünf Schlitzkästen für Fledermäuse an den Fassaden. Dabei handelt es sich um in die Fassade integrierbare Fertigbetonteile in Form von Einlaufblenden, z.B. Typ Fledermaus - Ganzjahres - Einbauquartier 1WI (Herstellerempfehlung: Ehlert & Partner, [www.ehlert-partner.de](http://www.ehlert-partner.de)). Die Kästen sind selbstreinigend und damit wartungsfrei.
- Anbringen von mindestens fünf Vogelnistkästen an bestehende Großbäume. Diese sind in randlicher Lage anzubringen zur günstigen Anfliegbarkeit. Geeignet sind von verschiedenen Vogelarten nutzbare Nisthöhlen, (Herstellerempfehlung: Schwegler, z.B. Nisthöhle 2GR oder Nisthöhle 2M/FG (jeweils mit integriertem Katzen- und Marder-schutz) ([www.schwegler-natur.de](http://www.schwegler-natur.de)).

Anhang I Fotodokumentation im Bereich der Vorhabensfläche



Foto 1: Sal-Weide im Vorhabensbereich mit Höhle



Foto 2: Nest in Maschinenunterstand, vermutlich Zaunkönig



Foto 3: Reste eines Nestes im Maschinenunterstand, vermutlich Amsel, evtl. Drossel.

Anhang II Arten der kartierten Biotope

Biotop	wiss. Name	deu. Name	RLB	RLD	FFH-Anh. II	FFH-Anh. IV
7635-0138	Aegopodium podagraria	Giersch	-	-	-	-
7635-0138	Ajuga reptans	Kriechender Günsel	-	-	-	-
7635-0138	Betula pendula	Hänge-Birke	-	-	-	-
7635-0138	Brachypodium sylvaticum	Wald-Fiederzwenke	-	-	-	-
7635-0138	Calamagrostis epigejos	Land-Reitgras	-	-	-	-
7635-0138	Calystegia sepium	Echte Zaunwinde	-	-	-	-
7635-0138	Carex acutiformis	Sumpf-Segge	-	-	-	-
7635-0138	Carex brizoides	Zittergras-Segge	-	-	-	-
7635-0138	Carex hirta	Behaarte Segge	-	-	-	-
7635-0138	Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	-	-	-	-
7635-0138	Cirsium oleraceum	Kohl-Kratzdistel	-	-	-	-
7635-0138	Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	-	-	-	-
7635-0138	Dactylis glomerata agg.	Artengruppe Wiesen-Knäuelgras	-	-	-	-
7635-0138	Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele	-	-	-	-
7635-0138	Euonymus europaea	Gewöhnliches Pfaffenhütchen	-	-	-	-
7635-0138	Eupatorium cannabinum	Hanf-Wasserdost	-	-	-	-
7635-0138	Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß	-	-	-	-
7635-0138	Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche	-	-	-	-
7635-0138	Galium aparine agg.	Artengruppe Kletten-Labkraut	-	-	-	-
7635-0138	Galium mollugo agg.	Artengruppe Wiesen-Labkraut	-	-	-	-
7635-0138	Geum urbanum	Gewöhnliche Nelkenwurz	-	-	-	-
7635-0138	Glechoma hederacea	Efeu-Gundermann	-	-	-	-
7635-0138	Impatiens noli-tangere	Großes Springkraut	-	-	-	-
7635-0138	Impatiens parviflora	Kleines Springkraut	-	-	-	-
7635-0138	Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	-	-	-	-
7635-0138	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	-	-	-	-
7635-0138	Mentha longifolia	Ross-Minze	-	-	-	-
7635-0138	Phalaris arundinacea	Rohr-Glanzgras	-	-	-	-
7635-0138	Phragmites australis	Schilf	-	-	-	-
7635-0138	Picea abies	Rot-Fichte	-	-	-	-
7635-0138	Pinus sylvestris	Wald-Kiefer	-	-	-	-
7635-0138	Populus tremula	Zitter-Pappel	-	-	-	-
7635-0138	Primula elatior	Hohe Schlüsselblume	-	-	-	-
7635-0138	Prunus padus	Trauben-Kirsche	-	-	-	-
7635-0138	Quercus robur	Stiel-Eiche	-	-	-	-
7635-0138	Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn	-	-	-	-
7635-0138	Rubus caesius	Kratzbeere	-	-	-	-
7635-0138	Salix aurita	Ohr-Weide	-	-	-	-
7635-0138	Salix cinerea	Grau-Weide	-	-	-	-
7635-0138	Salix myrsinifolia	Schwarzwerdende Weide	V	3	-	-
7635-0138	Salix purpurea	Purpur-Weide	-	-	-	-
7635-0138	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	-	-	-	-
7635-0138	Solidago gigantea	Späte Goldrute	-	-	-	-
7635-0138	Symphytum officinale	Arznei-Beinwell	-	-	-	-
7635-0138	Thalictrum flavum	Gelbe Wiesenraute	V	-	-	-
7635-0138	Urtica dioica	Große Brennnessel	-	-	-	-
7635-0138	Valeriana officinalis agg.	Artengruppe Arznei-Baldrian	-	-	-	-
7635-0138	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	-	-	-	-
7635-0138	Vicia sepium	Zaun-Wicke	-	-	-	-
7635-0133	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	-	-	-	-
7635-0133	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	-	-	-	-
7635-0133	Agrostis gigantea	Riesen-Straußgras	-	-	-	-

Biotop	wiss. Name	deu. Name	RLB	RLD	FFH-Anh. II	FFH-Anh. IV
7635-0133	Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	-	-	-	-
7635-0133	Alnus incana	Grau-Erle	-	-	-	-
7635-0133	Arrhenatherum elatius	Glatthafer	-	-	-	-
7635-0133	Artemisia vulgaris agg.	Artengruppe Gewöhnlicher Beifuß	-	-	-	-
7635-0133	Berula erecta	Schmalblättriger Merk	-	-	-	-
7635-0133	Betula pendula	Hänge-Birke	-	-	-	-
7635-0133	Calystegia sepium	Echte Zaunwinde	-	-	-	-
7635-0133	Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	-	-	-	-
7635-0133	Cirsium oleraceum	Kohl-Kratzdistel	-	-	-	-
7635-0133	Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel	-	-	-	-
7635-0133	Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	-	-	-	-
7635-0133	Dactylis glomerata agg.	Artengruppe Wiesen-Knäuelgras	-	-	-	-
7635-0133	Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele	-	-	-	-
7635-0133	Elodea canadensis	Kanadische Wasserpest	-	-	-	-
7635-0133	Euonymus europaea	Gewöhnliches Pfaffenhütchen	-	-	-	-
7635-0133	Eupatorium cannabinum	Hanf-Wasserdost	-	-	-	-
7635-0133	Geranium palustre	Sumpf-Storchschnabel	-	-	-	-
7635-0133	Lysimachia vulgaris	Gewöhnlicher Gilbweiderich	-	-	-	-
7635-0133	Lythrum salicaria	Blut-Weiderich	-	-	-	-
7635-0133	Mentha longifolia	Ross-Minze	-	-	-	-
7635-0133	Molinia caerulea agg.	Artengruppe Pfeifengras	-	-	-	-
7635-0133	Phalaris arundinacea	Rohr-Glanzgras	-	-	-	-
7635-0133	Phragmites australis	Schilf	-	-	-	-
7635-0133	Prunus padus	Trauben-Kirsche	-	-	-	-
7635-0133	Ranunculus fluitans	Flutender Wasser-Hahnenfuß	3	-	-	-
7635-0133	Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn	-	-	-	-
7635-0133	Salix alba	Silber-Weide	V	-	-	-
7635-0133	Salix fragilis agg.	Artengruppe Bruch-Weide	-	-	-	-
7635-0133	Salix purpurea	Purpur-Weide	-	-	-	-
7635-0133	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	-	-	-	-
7635-0133	Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf	-	-	-	-
7635-0133	Sparganium erectum	Aufrechter Igelkolben	-	-	-	-
7635-0133	Symphytum officinale	Arznei-Beinwell	-	-	-	-
7635-0133	Trisetum flavescens	Wiesen-Goldhafer	-	-	-	-
7635-0133	Valeriana officinalis agg.	Artengruppe Arznei-Baldrian	-	-	-	-
7635-0133	Veronica beccabunga	Bachbungen-Ehrenpreis	-	-	-	-
7635-0133	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	-	-	-	-
7635-0133	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	-	-	-	-